



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

207. Jahrgang

Düsseldorf, den 25. September 2025

Nummer 39

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
289	Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort gem. § 20 Abs. 2 GkG NRW	S. 335	293 Öffentliche Zustellung § 10 LZG NRW S. 336 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf S. 336
290	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - D8 (Daniel Elbers)	S. 335	294 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH S. 337
291	Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) - KLE10 (Niklas Hoffmann)	S. 336	295 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Stockhausen Superabsorber GmbH in Krefeld S. 338
292	Verlängerung Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger - MG11 (Norbert Greggelsen)	S. 336	

Beilage zu Ziffer 289: Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort gem. § 20 Abs. 2 GkG NRW

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

289 Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort gem. § 20 Abs. 2 GkG NRW

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-SparkassenZV-162

Düsseldorf, den 16. September 2025

Hiermit mache ich gemäß § 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), in der zurzeit geltenden Fassung, die von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-

Lintfort beschlossene Änderung der Verbandssatzung vom 03.07.2025 bekannt.

i.A. Ioanna Rott

-siehe Beilage zu Ziffer 289-

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.335

290 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - D8 (Daniel Elbers)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-DU8

Düsseldorf, den 11. September 2025

Mit Wirkung zum 01.01.2026 wurde Herr Daniel Elbers für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 8 in Duisburg bestellt. Der Kehrbezirk

Duisburg 8 umfasst die Duisburger Stadtteile Walsum, Aldenrade, Wehofen, Fahrn und Marxloh.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.335

291 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) - KLE10 (Niklas Hoffmann)

Bezirksregierung Düsseldorf

34.02.02-KLE10

Düsseldorf, den 17. September 2025

Mit Wirkung zum 22.09.2025 wurde Herr Niklas Hoffmann zum betriebsangehörigen Vertreter für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHwG und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHwG für den Kehrbezirk Kleve 10 bestellt.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.336

292 Verlängerung Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger - MG11 (Norbert Greggersen)

Bezirksregierung Düsseldorf

34.02.02-MG11

Düsseldorf, den 15. September 2025

Mit Wirkung zum 15.09.2025 wurde die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 11 in Mönchengladbach von Herrn Norbert Greggersen über den 30.06.2026 hinaus bis zum 31.12.2028 verlängert.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.336

Öffentliche Zustellung § 10 LZG NRW

Bezirksregierung Düsseldorf

35.05.02.05-2024-01-336

Düsseldorf, den 16. September 2025

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz - Entscheidung über Widersprüche

Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheids [gelöscht aufgrund DSGVO]

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird der Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 18.08.2025, AZ: 35.05.02.05-2024-01-336 an [gelöscht aufgrund DSGVO] öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Der Bescheid liegt in der Bezirksregierung Düsseldorf, Georg-Glock-Str. 15, 40474 Düsseldorf, Zimmer GG 1.04 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Der Bescheid gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

gez. Pojer-Hopp

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.336

293 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf

53.04-9350370-0020-A15-0184/2

Düsseldorf, den 10. September 2025

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Fettalkoholherstellung durch Änderung der Methanolbehandlung in Gebäude L41 durch Austausch und Vergrößerung von zwei Wärmetauscher bzw. einer Wärmetauschereinheit

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Fettalkoholen (Fettalkoholherstellung). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen

Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Fettalkoholherstellung werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Änderung der Methanolbehandlung in Gebäude L41 durch Austausch und Vergrößerung von zwei Wärmetauscher bzw. einer Wärmetauscherseinheit. Die angezeigten Änderungen dienen der energetischen Optimierung. Durch den Austausch der bestehenden Plattenwärmetauscher 521.21W085, 521.25W001, 521.29W031 W1 und 521.29W031 W2 durch größere und leistungsfähigere Wärmetauscher, soll die Effizienz der bestehenden Anlage erhöht und Energie eingespart werden.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass gutachterlich bestätigt durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Jasmin Froelich

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.336

294 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9021122-0013-A15-0197/25

Düsseldorf, den 09. September 2025

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH

Anzeige nach § 15 BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Zinkoxid-Betriebes durch Installation einer Membranfilterpresse als Ersatz für die bestehende Kammerfilterpresse (V010-FA01-FA001) zur Mangandioxidfiltration

Die LANXESS Deutschland GmbH betreibt am Standort des ChemPark Uerdingen an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Zinkoxid (Zinkoxid-Betrieb). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.16 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Bei dem Betriebsgelände der LANXESS Deutschland GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 (5 a) BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im Zinkoxid-Betrieb werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Installation einer Membranfilterpresse als Ersatz für die bestehende Kammerfilterpresse (V010-FA01-FA001) zur Mangandioxidfiltration.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29

b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 (2 a) BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass gutachterlich bestätigt durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Thomas Jansen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.337

295 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Stockhausen Superabsorber GmbH in Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0011640-0100-A15-0172/25

Düsseldorf, den 11. September

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Stockhausen Superabsorber GmbH in Krefeld

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Hochregallager durch Verzicht auf Schaummittel und Reduktion der Lagerklassen

Die Stockhausen Superabsorber GmbH betreibt am Standort Märkische Straße 3 in 47809 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen (Hochregallager). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 9.3.2.30 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Stockhausen Superabsorber GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In dem Hochregallager werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist der Verzicht auf fluorhaltige Schaummittel und Reduktion der Lagerklassen. Es wird auf die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Lagerklassen 10, 6.1C und 8A verzichtet. Daher kann, im Brandfall, auf die Verwendung von Schaummittel verzichtet werden.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Jacqueline Mertens

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.338



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Ceciliengasse 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Ceciliengasse 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de